

**Schreiben der Kirchenräte an Herzog Eberhard III. von Württemberg vom
26. Juni 1663 betreffs der Ernennung Hans Christoph Binders auf die Geistliche
Verwaltung Calw, Antwort des Herzogs vom 30. Juni 1663, Trennung der Vogtei
von der Geistlichen Verwaltung, Ernennung Binders zum 11. Juli 1663**

letzte Bearbeitung: 20.01.2017

Bearbeiter und Kontaktmöglichkeit

Uwe Heizmann M.A., M.A.

Nußweg 11

73760 Ostfildern-Nellingen

uweheizmann[at]gmx.de

www.uwe-heizmann.de

Quelle

Schreiben Nr. 4 in der Akte „Calw: Geistliche Verwalter“, Teil „d) Johann Christoph Binder“, im Bestand „Altwürttembergisches Archiv, Kirchliche Zentralbehörden“ des Hauptstaatsarchivs Stuttgart (HStAS, A 284/19, Bü 4, d, Nr. 4)

Transkriptionsrichtlinien

- ✓ Getrennt- und Zusammenschreibung wie in Quelle
- ✓ Groß- und Kleinschreibung an heutige Regeln angepasst
- ✓ bekannte bzw. offensichtliche Abkürzungen unkommentiert aufgelöst
- ✓ als *u* verwendetes *w* wird durch *u* ersetzt
- ✓ als *v* verwendetes *u* wird durch *v* ersetzt
- ✓ sonst buchstabengenau
- ✓ Ergänzungen in eckigen Klammern []
- ✓ Anmerkungen in den Fußnoten
- ✓ Währungssymbole aufgelöst

Anmerkung zum Inhalt des Schreibens

Dem Vogt und Geistliche Verwalter von Calw, Johann Heinrich Jung, wurde aus finanziellen Gründen die Geistliche Verwaltung abgenommen und auf Binder übertragen. Hierfür wurde die normalerweise bestehende Einheit von Vogtei und Geistlicher Verwaltung aufgelöst.

[S. 1]

Underthönigst Anbringen
der Kirchenrath

Scriptum

Die Anderwerige Versehung
der Gaistischen Verwalthing
Calw betreffend

Invermelter¹ Binder ist
zu obigen Verwaltung be
aidigt worden den 11. July
1663 [...]praesentia

Directoris

[Unterschriften der] H[erren] Schöckhen
Schmid

[S. 2]

Durchlechtigster Herzog
Gnädiger Fürst und Herr

E[ure] F[ürstliche] D[urchleucht] haben auff
beschehen underthönigstes Anbringen,
dass man von dem Vogt und Verwalter
zu Callw, Johann Heinrich Jungen
seine wegen tragende Verwaltung
noch Rueckhstandiger Bürgschafft über
öffters erforde [?], nicht zu wegen bringen
können, sub tato² 28. January
1661 sich in gn[ädigst] dahin resolviert,
deß ihme wegen seiner Bürgschafft noch
ein paar Monath Tilation³ gegeben,
und ihn dabei angeditten werden
solle, daß wann er selbige inner solcher
Zeit nicht einschickhe, man hinnach

¹ Invermelter = innen (im Brief) Erwähnter.

² tato = dato.

³ Tilation = Dilatation = Verlängerung.

wegen der Geistlichen Verwaltung ander-
wertige Bestellung vorzunehmen be-
dacht sein wolle. Wiewohe
nun Subsignierte diese f[ürstliche] re-
solution an ohne außschreiben laßen,
so hat jedoch derselbe biß tato
aneregt f[ürstliche] Resolution keine

[S. 3]

Folge geleistet, und wirdt auch
schwerlich, weilen seine Mittel auß[er]
Landts, damit nicht verkommen können;

Weil dann derselbe, nachdeme er
diß tag angeregter Bürgschafft
und anderer Geschäfte halber zu dem Kirchen-
rats Bescheid worden, sich dahin ver-
nehmen lassen, daß er mit besagter
Bürgschafft, weil sein Vermögen, wie
gedacht, auß[er] Landts, nicht uff-
kommen könne, und deswegen
mündtlich gebetten, umb obhabende⁴
Vogt- und Kellerei auch anders
vihlers Nebenverdiestungen willen
ihne dißer Verwaltung zu ent-
heben, und einem andern (deme
er alle benötigte Information und
Ambtshülff in Einbringung der-
sälb gantz willig und schuldig er-
weisen wolle) anzuvertrauen.
Allß[o] haben Subsignierte die Sach
in behöriger teliberation⁵ gebracht [?]
und hielten demnach in undersst [?]
jedoch ohnmaßgeblich darfür

⁴ obhabend = innehabend.

⁵ Deliberation = Beratschlagung, Überlegung.

[S. 4, links, Antwort des Herzogs]
Bay dieser angebrachten Beschaffen-
heit lasstet Unser gnädigster
Fürst und Herr etc. in Gnaden [nicht lesbar]
daß die Gaistliche Verwaltung
zu Calw von selbiger Vogtey se-
pariert⁶ und mit einem abson-
derlichen subjecto bestellt⁷ werden
möge, worzu dann Ihre f[ürstliche]
D[urchleucht] den vorgeschlagenen Jo-
hann Christoph Binder hiermit
in Gnaden angenommen haben
wollen, doch dergestalten, daß
wann über kurtz oder lang
einen anderen Vogt nacher Calw
kommen, welcher die Verwaltung
zugleich zu versehen, und darzu
bastant⁸ sein würde, alßdann
solche beede Bedienstungen wider
conjungiert⁹ werden und auff
selbigen Fall die [...] bewil-
ligende 10 Gulden Haußzünß aufffhören
sollen, Decretum Kirchheim den
30. Junii Anno 1663
Eberhard Herzog¹⁰

[S. 4, rechts, Fortsetzung des Briefes der
Kirchenräte]
daß mehrangeregte Verwaltung
bey so gestalten Dingen von der Vogtei
zu separieren, und mit einem
[nicht lesbar] subjecto¹¹, nemlich: Johann
Christoph Binder, der guete Qualitäten,
und bei zimlichem Vermögen, welcher sich
bei Stabs und anderen Ämbtern schon
eine zimliche Zeit alß ein Scribent¹²
uffgehalten, deßen Vatter bei der
Vogtei Bahlingen hiebevör gute Dienst
geleistet, in gewöhnliche Besoldung
der 30 Gulden neben eines Hauß-
zinßes der 10 Gulden (weil nicht ein
jeder dabey subsistieren¹³ kann, und
auch darumben um d[er] geringen
Besoldung willen, sonsten niemandts
sich angemeldet) in ged[achter] zu be-
stellen, sich möchte. Stehet jedoch.¹⁴
Datum Stuttgartt den 26. Junii 1663

⁶ separieren = trennen.

⁷ mit einem absonderlichen subjecto bestellt = mit einer
eigenen, getrennten Stelle bestellt.

⁸ bastant = einer Sache gewachsen.

⁹ konjugieren = verbinden.

¹⁰ Eberhard III. (1614 – 1674), Herzog von
Württemberg 1628 bis 1674.

¹¹ subjecto = hier: Untertan (von *subicere* =
unterwerfen).

¹² Scribent = Schreiber.

¹³ subsistieren = Bestand haben; seinen Unterhalt
haben.

¹⁴ Stehet jedoch: Bedeutung unklar.